

Der private Wertpapierhandel im deutschen Einkommensteuerrecht nach der Unternehmenssteuerreform

Dipl.-Oek. Dr. Thomas Elser



*Dr. Thomas Elser, Dipl.-Oek.,
Steuerberater, Mitarbeiter
der Sozietät Linklaters
Oppenhoff & Rädler,
München*

Inhalt

1	Einleitung	4	Private Vermögensverwaltung versus gewerblicher Wertpapierhandel
2	Steuersystematische Grundlagen	4.1	Abgrenzungskriterien zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Wertpapierhandel
2.1	Dualismus der Einkunftsarten als Ausgangspunkt der Differenzierungsnotwendigkeit hinsichtlich der Besteuerung dem Grunde nach	4.2	Abgrenzung am Beispiel der Wertpapiergeschäfte von «Daytradern»
2.2	Der körperschaftsteuerliche Systemwechsel und die Einführung des «Halbeinkünfteverfahrens» als Ausgangspunkt für die Besteuerung der Höhe nach	5	Schlussbemerkung
3	Steuerliche Behandlung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren		Literatur
3.1	Besteuerung der Gesellschafter mit Wertpapieren im Privatvermögen		Erlasse
3.1.1	Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte		
3.1.2	Veräußerung von Beteiligungen iSd. § 17 EStG		
3.1.3	Besonderheiten im Verlustfall		
3.1.4	Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungskosten bei privaten Wertpapiergeschäften		
3.2	Besteuerung der Gesellschafter mit Anteilen im Betriebsvermögen		
3.2.1	Anteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person		
3.2.2	Anteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft: Spardose für die private Vermögensakkumulation?		
3.3	Besteuerung von Gesellschaftern mit einbringungsgeborenen Anteilen an Kapitalgesellschaften		

1 Einleitung

Die Besteuerung von Gewinnen aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften ist durch den in Deutschland vorherrschenden Dualismus der Einkunftsarten und die damit verbundene Problematik der Abgrenzung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen geprägt. Aus internationaler Perspektive gibt es in Deutschland keine durchgängige Capital-gains-Besteuerung.¹ Die jüngste Steuerreform in Deutschland,² die durch einen körperschaftsteuerlichen Systemwechsel insbesondere die Besteuerung der Kapitalgesellschaften grundlegend reformierte, hat auch einschneidende Veränderungen und steuersystematische Neuorientierungen bezüglich der Besteuerung auf Gesellschafterebene mit sich gebracht.

Nach einer kritischen Darstellung des dem deutschen Einkommensteuerrecht zugrundeliegenden steuersystematischen Fundaments gibt der vorliegende Beitrag einen Überblick über die durch die jüngste Steuerreform massgeblich geänderte steuerliche Behandlung von Wertpapierveräußerungsgeschäften in Deutschland. Das Hauptaugenmerk der Ausführungen wird hierbei auf die Besteuerung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gelegt.³ Schliesslich wird auf die auch im deutschen Steuerrecht wichtige Abgrenzungsproblematik zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Wertpapierhandel eingegangen.

2 Steuersystematische Grundlagen

2.1 Dualismus der Einkunftsarten als Ausgangspunkt der Differenzierungsnotwendigkeit hinsichtlich der Besteuerung dem Grunde nach

In Deutschland ist die Veräußerung von Privatvermögen grundsätzlich einkommensteuerlich irrelevant. Dies

folgt aus dem im deutschen Einkommensteuerrecht vorherrschenden Dualismus der Einkunftsarten, wonach die Einkünfte des Privatvermögens (§ 2 Abs.1 Nr.4–7 EStG) nach den Grundsätzen der Quellentheorie⁴, d.h. ohne Erfassung von Wertveränderungen des Vermögensstammes, ermittelt werden. Demgegenüber orientiert sich die Gewinnermittlung bei den betrieblichen Einkünften (§ 2 Abs.1 Nr.1–3 EStG) an der Reinvermögenszugangstheorie⁵, welche Substanzgewinne der Besteuerung zugrunde legt. Der Einkunftsartendualismus in Deutschland überstand hartnäckig auch die jüngsten Steuerreformen, wenngleich die h.L. seit geraumer Zeit die auf der Fuisting'schen Quellentheorie basierende Nichterfassung von Vermögenswertänderungen im Rahmen der Überschusseinkunftsarten ablehnt.⁶

Durchbrochen wird der Grundsatz der steuerlich irrelevanten Veräußerungserfolge im Privatvermögen de lege lata, wenn entweder:

- ein privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG, in Abhängigkeit vom Zeitraum, in dem die Wertpapiere gehalten werden, vorliegt⁷ oder
- eine von der Beteiligungshöhe abhängige Veräußerung einer Beteiligung iSd. § 17 EStG gegeben ist⁸ oder
- es sich um die Veräußerung sogenannter einbringungsgeborener Anteile gem. § 21 UmwStG handelt.⁹

Werden die Wertpapiere bzw. die Anteile an Kapitalgesellschaften in einem Betriebsvermögen gehalten,¹⁰ so sind Veräußerungserfolge unbeschadet einer spezifischen Besitzzeit oder Beteiligungsquote grundsätzlich steuerbar.

1 Vgl. KANZLER, FR 2000, 1247 m.w.N.

2 Steuersenkungsgesetz (StSenkG) v. 23.10.2000, BGBl. I 2000, 1433; Steuersenkungsergänzungsgesetz v. 19.12.2000, BGBl. I 2000, 1812; Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes v. 20.12.2000, BGBl. I 2000, 1850.

3 Spezielle Probleme des Übergangs bzw. der erstmaligen Anwendung der Vorschriften sind nicht Gegenstand des Beitrages. Umfangreiche Ausführungen hierzu finden sich in OPPENHOFF & RÄDLER LINKLATERS & ALLIANCE (HRSG.), Reform der Unternehmensbesteuerung – Steuersenkungsgesetz, Stuttgart 2000.

4 Als bedeutendster Vertreter der Quellentheorie gilt der preussische Verwaltungsjurist FUISTING; vgl. BERNHARD FUISTING, Die preussischen direkten Steuern, 4.Bd., Grundzüge der Steuerlehre, 1902, 107 ff.

5 Neben der Quellentheorie hat die Reinvermögenszugangstheorie den kasuistischen Einkommenstatbestand des § 2 EStG nachhaltig beeinflusst. Als Hauptvertreter der Reinvermögenszugangstheorie gilt VON SCHANZ; vgl. GEORG VON SCHANZ, Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, FinArch, Bd. XIII (1986), 1 ff.

6 Vgl. stellvertretend NEUMARK, Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970; SCHNEIDER, StuW 1971, 330 f.; KIRCHHOF, in KIRCHHOF/SÖHN, EStG, § 2, Anm. 320; BAREIS-KOMMISSION, Thesen der Einkommensteuerekommission, Schriftenreihe des BMF, Heft 55, Bonn 1995, 34 ff.

7 Vgl. Abschn. 3.1.1.

8 Vgl. Abschn. 3.1.2.

9 Vgl. Abschn. 3.3.

10 Vgl. Abschn. 3.2.

2.2 Der körperschaftsteuerliche Systemwechsel und die Einführung des «Halbeinkünfteverfahrens» als Ausgangspunkt für die Besteuerung der Höhe nach

Mit dem Steuersenkungsgesetz (StSenkG) wurde das seit 1977 geltende körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren abgeschafft.¹¹ An seine Stelle trat ein körperschaftsteuerliches Definitivbelastungssystem mit einer ausschüttungsunabhängigen Definitivbelastung auf Gesellschaftsebene iHv. 25%.¹² Zur pauschalierenden Abmilderung der Doppelbelastung werden an natürliche Personen ausgeschüttete Gewinne auf Gesellschafterebene nur noch zur Hälfte steuerlich erfasst (sog. Halbeinkünfteverfahren, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG iVm. § 3 Nr. 40 EStG). Ist zwischen der ausschüttenden Kapitalgesellschaft und der natürlichen Person eine (oder mehrere) weitere Kapitalgesellschaft zwischengeschaltet, so wird, zur Verhinderung einer Mehrfachbelastung mit definitiver Körperschaftsteuer, die Dividendeneinnahme der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft steuerfrei gestellt (§ 8b Abs. 1 KStG).¹³

Mit dieser geänderten Dividendenbesteuerung ging auch eine neue Besteuerungskonzeption hinsichtlich der Gewinne aus Anteilsveräusserungen einher. Der Gesetzgeber hat zu Recht erkannt, dass jede steuerliche Ungleichbehandlung von Dividendenausschüttungen und Veräusserungsgewinnen zu Steuergestaltungsaktivitäten führt.¹⁴ Folglich hat ein weitgehender Gleichklang in der Behandlung von Gewinnausschüttung und Anteilsveräusserung Eingang in das StSenkG gefunden. Der Gesetzgeber hat sich hier wohl von der Einsicht leiten lassen, dass der Veräusserungsgewinn einer Vereinnahmung der zukünftig zu erwartenden Gewinne zu ihrem heutigen Barwert ökonomisch äquivalent ist.¹⁵ Für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung von Anteilen an Kapitalgesellschaften der Höhe nach bedeutet dies, dass immer dann, wenn bei natürlichen Personen eine Steuerbarkeit dem Grunde nach gegeben ist (s.o.

Abschn. 2.1), ein Veräusserungsgewinn analog den Gewinnausschüttungen nur zur Hälfte der Besteuerung unterworfen wird. Entsprechend gilt, dass Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften steuerbefreit sind (§ 8b Abs. 2 KStG), da auch die Gewinnausschüttungen steuerbefreit sind.

Wenngleich die Einbeziehung der Veräusserungsgewinne in die Halbeinkünftebesteuerung bzw. die völlige Steuerfreiheit in Konzernfällen insbesondere an den Kapitalmärkten grossen Anklang fand,¹⁶ so ist ein derartiges Besteuerungsregime auch vor dem Hintergrund der geänderten Dividendenbesteuerung nicht steuersystematisch zwingend. Die (hälftige) Steuerbefreiung der Veräusserungsgewinne lässt sich zweifelsohne begründen, soweit offene, bereits mit definitiver Körperschaftsteuer belastete Gewinnrücklagen im Kaufpreis entgolten werden. Die Anteilsveräusserung als alternativer Weg der Vermittlung einer auf Gesellschaftsebene erwirtschafteten und versteuerten Vermögensmehrung darf keine anderen Steuerfolgen wie die unmittelbare Ausschüttung nach sich ziehen. Jede derartige Ungleichbehandlung würde zu einem «Run» in die jeweils günstigere Alternative führen.¹⁷ Hinsichtlich der Mitveräusserung der offenen Rücklagen ergibt sich die Notwendigkeit der (hälftigen) Steuerfreistellung letztlich aus dem Gebot der Verhinderung einer Doppelbelastung der erwirtschafteten Gewinne.

Soweit hingegen stille Reserven und/oder ein Firmenwert im Anteilskaufpreis entgolten werden, ist noch keine Definitivbelastung auf Gesellschaftsebene eingetreten. Gleichwohl handelt es sich auch insoweit um einen auf Seiten des Veräusserers realisierten Reinvermögenszugang, für dessen Nichtbesteuerung nur schwerlich Argumente zu finden sind, zumal bei Veräusserung eines Einzelunternehmens oder eines Anteils an einer Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft), ggf. unter Beachtung des § 34 EStG,¹⁸ der Veräusserungsgewinn voll

11 Eine ausführliche Darstellung der Neuregelungen des StSenkG einschliesslich deren Kommentierung mit ersten Gestaltungshinweisen findet sich in OPPENHOFF & RÄDLER LINKLATERS & ALLIANCE (HRSG.), Reform der Unternehmensbesteuerung – Steuersenkungsgesetz, Stuttgart 2000.

12 Zur Kritik von ökonomischer Seite an der Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens vgl. stellvertretend SIEGEL ET AL., BB 2000, 1269 m.w.N.

13 Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindestbesitzzeit sind nicht zu beachten. Die allgemeine Dividendenfreistellung des § 8b Abs. 1 KStG gilt gleichermassen sowohl für Dividenden aus dem Inland wie für Dividenden aus dem Ausland.

14 Vgl. nur die früheren, auf die begünstigte Veräusserungsgewinnbesteuerung zurückzuführenden Anteilsrotationsmodelle (Quartett-Modelle) oder die sog. Dividendenstrippinggestaltungen,

vgl. ELSENER, Steuergestaltung und Grenzpreisbildung beim Kapitalgesellschaftskauf, Wiesbaden 2000, 138 ff.

15 Vgl. RÖDDER/SCHUMACHER, DStR 2000, 367; VAN LISHAUT, StuW 2000, 191; SIGLOCH, StuW 2000, 167.

16 Vgl. die Nachweise bei KANZLER, FR 2000, 1245.

17 Vgl. auch GÜNKEL/FENZL/HAGEN, DStR 2000, 448; HERZIG/DAUTZENBERG, DB 2000, 12.

18 Zur Abmilderung einer Benachteiligung des «Mittelstandes» wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens der bis zum Veranlagungszeitraum 1998 geltende «halbe durchschnittliche Steuersatz» gem. § 34 EStG bei Veräusserungen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmeranteilen wieder eingeführt. Die Vergünstigung wird jedem Steuerpflichtigen jedoch nur einmal im Leben und erst ab dem 55. Lebensjahr bzw. bei dauernder Berufsunfähigkeit gewährt.

versteuert werden muss.¹⁹ Es könnte allenfalls versucht werden, über die Höhe der Vergütung durch den Erwerber die Steuerbegünstigung zu rechtfertigen: Mit der steuerfreien Veräußerung der stillen Reserven und künftigen Ertragsaussichten geht eine Verlagerung der künftigen Steuerlasten bei Realisierung auf den Erwerber über.²⁰ Der Erwerber kann sich seinerseits, aufgrund der Aberkennung der Anschaffungskosten (§ 3c Abs.1, Abs.2, § 8b Abs.3 KStG), dieser Steuerlasten nicht mittels einer korrespondierenden Anteilswertminderung entledigen, so dass er in Höhe des Barwertes der auf ihn übergehenden latenten Steuerlasten einen Kaufpreisabschlag vornehmen wird.²¹ Die Erwerberbelastung und damit die Kaufpreisreduktion hängt vom Zeitpunkt der Aufdeckung der stillen Reserven ab. Unterstellt man eine derartige Kaufpreisanpassung, so besteht aus Sicht des Veräußerers der eigentliche Vorteil der (häufig) steuerfreien Beteiligungsveräußerung darin, dass der Veräußerungserlös lediglich um den Barwert der künftigen Definitivsteuern vermindert ist und nicht um die sofortige Steuerbelastung in voller Höhe. Dieser Vorteil resultiert daraus, dass der Fiskus auf seinen Steueranspruch verzichtet, bis die körperliche Realisation der Gewinnhoffnungen am Markt eintritt.²² Dieser Rechtfertigungsansatz über durch das Steuersystem ausgelöste Rückwirkungen auf die Marktpreise ist letztlich jedoch kein tauglicher Ersatz für eine systematisch zutreffende Veräußerungsgewinnbesteuerung. Eine eher zufällige personale Zuweisung von Steuerlasten ist mit der Idee einer personalen Einkommensbesteuerung unvereinbar.²³

Nach diesen für das Verständnis des deutschen Steuerrechts wichtigen steuersystematischen Grundlagen wird nachfolgend auf die steuerrechtlichen Details de lege lata eingegangen.

3 Steuerliche Behandlung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren

3.1 Besteuerung der Gesellschafter mit Wertpapieren im Privatvermögen

3.1.1 Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte

§ 23 EStG regelt die ausnahmsweise Besteuerung von Kapitalgewinnen im Privatvermögen, wenn der Steuerpflichtige die Werterhöhungen innerhalb einer bestimmten Frist wirtschaftlich vereinnahmt hat.²⁴ Grundsätzlich fallen alle Wirtschaftsgüter des Privatvermögens – mit unterschiedlichen Voraussetzungen – unter § 23 EStG. Grundstücke und Wertpapiere sind besonders häufig Gegenstand privater Veräußerungsgeschäfte. Sie werden demzufolge im Gesetz auch ausdrücklich genannt.

Werden Wertpapiere im Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehalten und liegt zwischen dem Kauf der Wertpapiere und deren Veräußerung nicht mehr als ein Jahr, so liegt ein sog. privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 Abs.1 Nr.2 iVm. § 22 Nr.2 EStG vor. Durch den Verzicht auf den Begriff «Spekulationsgeschäft» im durch das StEntlG²⁵ neu gefassten § 23 EStG sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht nur Geschäfte mit Spekulationsabsicht der Besteuerung unterliegen, sondern allgemein Veräußerungsgeschäfte, bei denen das Tatbestandsmerkmal der Veräußerung innerhalb einer bestimmten Frist nach Anschaffung erfüllt ist.²⁶ Für jedes einzelne Wirtschaftsgut sind die Voraussetzungen des § 23 EStG in der Person des veräußernden Eigentümers gesondert zu prüfen. Bei sammelverwahrten Wertpapieren ist dem Identitäts- bzw. Nämlichkeitserfordernis genügt, wenn die angeschafften und veräußerten Wertpapiere der Art und Stückzahl nach identisch sind. Hierbei wird zugunsten des Steuerpflichtigen nur dann von einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft ausgegangen, soweit der Art und Stückzahl nach feststeht, dass Anschaffung und Veräußerung innerhalb von einem Jahr stattgefunden haben. In diesem Fall sind

19 Vgl. BAREIS, StuW 2000, 142.

20 Vgl. auch SIGLOCH, StuW 2000, 167.

21 So auch RÖDDER, in: SCHAUMBURG (HRSG.), Unternehmenskauf im Steuerrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2000, 421–437. Ein ähnlicher Ansatz, die fehlende Veräußerungsbesteuerung über eine Verböserung auf Erwerberseite zu korrigieren, lag auch § 50c EStG a.F. zugrunde.

22 Wären Veräußerungsgewinne voll steuerpflichtig, soweit stille Reserven und/oder ein Firmenwert mitvergütet werden, so müssten, zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen, dem

Erwerber steuerwirksame Anschaffungskosten (bzw. eine Step-up-Möglichkeit) zuerkannt werden. Dies dürfte, entgegen SCHÖN, StuW 2000, 159, indes nicht mit unüberwindbaren technischen Problemen verbunden sein.

23 BAREIS, StuW 2000, 142; SIGLOCH, StuW 2000, 167.

24 Vgl. z.B. BFH v. 29. 3. 1989, X R 4/84, BStBl. II 1989, 652.

25 Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 v. 24.3.1999, BGBl. I 1999, 402.

26 Vgl. HERZIG/LUTTERBACH, DStR 1999, 521 ff.; RISTHAUS, DB 1999, 1032 ff.

die Anschaffungskosten nach Durchschnittswerten zu ermitteln.²⁷

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn gem. § 23 EStG unterliegt der Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren, soweit es sich bei der Veräußerung um Anteile an Kapitalgesellschaften handelt. Der Gesetzgeber bedient sich hierbei einer recht eigentümlichen Gesetzestechnik, indem er im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes (§ 23 Abs. 3 EStG) einerseits in § 3 Nr. 40 lit. j EStG die nur hälftige Erfassung des Veräußerungserlöses regelt und andererseits in § 3c Abs. 2 EStG den hälftigen Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen (insbesondere Anschaffungs-, Finanzierungs- und Veräußerungskosten) verbietet.

Ein derart ermittelter Veräußerungsgewinn unterliegt dem regulären progressiven Einkommensteuertarif (§ 32a EStG), sofern die Freigrenze von 1000 DM (§ 23 Abs. 3 S. 6 EStG) überschritten ist. Durch die Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren verdoppelt sich die Wirkung der unverändert gebliebenen Freigrenze. Ein Freibetrag kommt daneben nicht zur Anwendung.

3.1.2 Veräußerung von Beteiligungen iSd. § 17 EStG

Bei Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften sieht das deutsche Steuerrecht in § 17 EStG eine weitere Ausnahme von der steuerlichen Irrelevanz privater Veräußerungserfolge vor. Allerdings geht die Qualifikation einer Anteilsveräußerung als privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG der Besteuerung des Gewinnes aus der Veräußerung einer Beteiligung gem. § 17 EStG vor (§ 23 Abs. 2 S. 2 EStG). Werden jedoch Anteile an Kapitalgesellschaften veräußert und erfolgt dies außerhalb der dargestellten «Spekulationsfrist» von einem Jahr, so greift § 17 EStG, was bedeutet, dass die Beteiligungsquote relevant wird:

- Ist der Gesellschafter zu weniger als 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt, so liegt keine Beteiligung iSd. § 17 Abs. 1 S. 1 EStG vor. Ein bei der Veräußerung einer derartigen Beteiligung («unwesentliche» Beteiligung) entstehender Veräußerungsgewinn gilt

als nicht steuerbarer Substanzgewinn und wird einkommensteuerlich nicht erfasst. Korrespondierend können Veräußerungsverluste steuerlich nicht geltend gemacht werden.

- Besitz der Gesellschafter zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung mittelbar oder unmittelbar mindestens 1% der Anteile an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft, so zählt der Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Die durch § 17 EStG begründete Steuerpflicht ist nicht davon abhängig, dass die wesentliche Beteiligung insgesamt veräußert wird. Der Veräußerer muss lediglich zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren Inhaber einer wesentlichen Beteiligung gewesen sein. Hierdurch soll verhindert werden, dass eine Besteuerung durch Teilveräußerung vermieden wird. Eine noch so kurze Beteiligung oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle des § 17 EStG innerhalb der letzten fünf Jahre verstrickt alle Anteilsveräußerungen. § 17 Abs. 1 S. 1 EStG enthält damit ein retrospektives Tatbestandsmerkmal. Strittig im Hinblick auf die Rückwirkungsproblematik ist die Frage, ob für die Beurteilung des Überschreitens der Beteiligungsgrenze innerhalb des Fünfjahreszeitraumes die Grenze zum Veräußerungszeitpunkt massgebend ist – so die Finanzverwaltung, vgl. R 140 Abs. 2 EStR – oder ob – so die h.M.²⁸ – die jeweils geltenden Beteiligungsgrenzen heranzuziehen sind.²⁹

Bereits zum 1.1.1999 wurde die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG ohne Übergangsregelung von mehr als 25% auf 10% abgesenkt.³⁰ Eine Vielzahl bislang nicht steuerverhafteter Beteiligungen wuchs durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze in die Steuerverstrickung hinein, insbesondere auch solche stillen Reserven, die vor dem 1.1.1999 gebildet wurden.³¹ Der Gesetzgeber hat nunmehr mit seinem StSenkG in § 17 Abs. 1 S. 1 EStG die Beteiligungsgrenze noch weitergehend auf lediglich 1% herabgesetzt.³² Die ursprünglich diskutierte absolute Betragsgrenze von 5000 DM am Nennkapital der Kapitalgesellschaft, die aus dem Blickwinkel einer gleich-

27 Vgl. BFH v. 24.11.93, X R 49/90, BStBl. II 1994, 591.

28 Vgl. SCHMIDT/WEBER-GRELLET, EStG, 19. Aufl., § 17, Rz. 35, 71; SCHNEIDER in KIRCHHOF/SÖHN, EStG, § 17 Rn. B 157, A 255 f. Mit dem rechtskräftigen Aussetzungsbeschluss vom 8.12.2000 hat sich das FG Baden-Württemberg (9 V 85/00, DStR 2001, 119) der h.M. angeschlossen.

29 Vgl. zur Rückwirkungsproblematik iRd. § 17 EStG auch BORNHEIM, DB 2001, 164 ff.

30 Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 v. 24.3.1999, BGBl. I 1999, S. 402. Der durch dieses Gesetz ebenfalls erfolgten rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grund-

stücksgeschäften im Rahmen des § 23 EStG begegnete der BFH jüngst mit schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln, vgl. BFH v. 5.3.2001, IX B 90/00, DB 2001, 622.

31 Zur Kritik an dieser rückwirkenden Wertzuwachsbesteuerung vgl. HERZIG/FÖRSTER, DB 1999, 711; HÖRGER/MENDEL/SCHULZ, DStR 1999, 568.

32 Steuersenkungsgesetz (StSenkG) v. 23.10.2000, BGBl. I 2000, S. 1433. Die Neuregelung des § 17 EStG gilt für Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften mit kalendergleichem Wirtschaftsjahr für alle Veräußerungsvorgänge nach dem 31.12.2001 (§ 52 Abs. 34a EStG).

mässigen Besteuerung sicherlich angebracht gewesen wäre,³³ wurde nicht eingeführt.

Die Absenkung der Beteiligungsgrenze auf mindestens 1% ist vor dem Hintergrund des Übergangs des Körperschaftsteuersystems vom früheren Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren zu sehen. Gewinne unterliegen bei Thesaurierung lediglich dem abgesenkten Körperschaftsteuersatz von 25%. Erst bei Ausschüttung setzt zusätzlich die Halbeinkünftebesteuerung ein. Der Gesetzgeber hat hierin die Gefahr erkannt, dass die Halbeinkünftebesteuerung dadurch umgangen werden könnte, dass der Anteilseigner seine Beteiligung vor Gewinnausschüttung veräussert und er sich dabei die in der Gesellschaft angesammelten offenen Rücklagen vergüten lässt. Wäre der Veräusserungsgewinn nicht steuerbar, weil die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG nicht überschritten ist, so könnten die Gewinnrücklagen ohne Steuerbelastung vereinnahmt werden.³⁴ Mit dem ursprünglichen Zweck, Veräusserungsgewinne wesentlich beteiligter Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft mit Mitunternehmern einer Personengesellschaft gleichzustellen, hat die Neuregelung folglich nichts mehr zu tun. Bei einer Beteiligung von 1% kann schwerlich von einer «wesentlichen» Beteiligung gesprochen werden, weshalb das Gesetz diese Bezeichnung nunmehr auch nicht mehr verwendet.

Die Ermittlung des Veräusserungsgewinnes erfolgt analog der bei den privaten Veräusserungsgeschäften beschriebenen Vorgehensweise (§ 17 Abs. 2 iVm. § 3 Nr. 40 Bs. c iVm. § 3c Abs. 2 EStG). Steuerpflichtig wird hierdurch lediglich der hälftige Veräusserungsgewinn, wobei ggf. noch der Abzug des Freibetrages nach § 17 Abs. 3 EStG Anwendung findet. Der Freibetrag ist unabhängig vom Lebensalter des Veräusserers und beläuft sich auf den anteilsentsprechenden Anteil von 20 000 DM. Er verringert sich um den Betrag, um den der Veräusserungsgewinn den Teil von 80 000 DM übersteigt, der dem veräusserten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht.

3.1.3 Besonderheiten im Verlustfall

Grundsätzlich gilt, dass die Steuerpflichtigkeit eines Veräusserungsgewinnes mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit eines Veräusserungsverlustes korrespondiert. Liegt ein in diesem Sinne grundsätzlich steuerlich wirksamer Veräusserungsverlust vor, so sind zusätzliche zeitliche Restriktionen und Missbrauchsvorschriften zu beachten. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung priva-

ter Veräusserungsverluste lassen sich folgende Differenzierungen vornehmen:

- Hält der Gesellschafter Anteile an einer Kapitalgesellschaft nicht länger als ein Jahr, so kann ein im Sinne des Halbeinkünfteverfahrens zu ermittelnder Verlust aus privaten Veräusserungsgeschäften nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräusserungsgewinnen desselben Veranlagungszeitraumes oder der folgenden Veranlagungszeiträume möglich (§ 23 Abs. 3 S. 8 EStG).
- Hält der Gesellschafter die Anteile länger als ein Jahr und handelt es sich um eine Beteiligung unter 1%, so wird ein Veräusserungsverlust einkommensteuerlich nicht berücksichtigt.
- Hält der Gesellschafter die Anteile länger als ein Jahr und handelt es sich um eine Beteiligung von mindestens 1%, so kann ein Veräusserungsverlust *grundsätzlich* in den Verlustausgleich oder -abzug einbezogen werden, wobei jedoch die Missbrauchsvorschrift des § 17 Abs. 2 S. 4 EStG zu beachten ist. Hiernach wird ein Veräusserungsverlust bei einem Anteilseigner, der zu mindestens 1% beteiligt ist, nicht berücksichtigt, soweit der Anteilseigner Anteile unter 1% unentgeltlich oder entgeltlich erworben hat und seit dem Erwerb noch keine fünf Jahre verstrichen sind.

3.1.4 Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungskosten bei privaten Wertpapiergeschäften

Der Schuldzinsenabzug ist exemplarisch für die Zuordnungsproblematik zwischen Veräusserungs- und Quelleinkünften. Grundsätzlich gilt im deutschen Steuerrecht, dass private Schuldzinsen steuerlich nicht abzugsfähig sind (§ 12 EStG). Ein Abzug der Schuldzinsen setzt einen kausalen, wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang mit einer Einkunftsart voraus (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG).

Es ist somit auf einer *ersten Stufe* zu prüfen, ob die Kreditaufnahme der Erwerbssphäre oder der Konsumsphäre des Steuerpflichtigen zuzurechnen ist. Konstitutives Prinzip eines Einkommensteuersystems ist das objektive Nettoprinzip, wonach lediglich diejenigen Ausgaben die Bemessungsgrundlage mindern, die mit dem Streben nach den für steuerbar erklärten Vermögenszugängen in direktem Zusammenhang stehen.³⁵ Entscheidend ist

33 GI. A. KANZLER, FR 2000, 1253.

34 Vgl. auch CREZELIUS, DB 2001, 222.

35 Stellvertretend BAREIS, StuW 1986, 119.

hierbei nach gefestigter Rechtsprechung³⁶ der tatsächliche Verwendungszweck des Kredits.³⁷

Selbst wenn ein kausaler Zusammenhang mit der Konsumsphäre des Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden kann, so könnte auf einer *zweiten Stufe* die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen daran scheitern, dass sie mit nicht steuerbaren Vermögensmehrungen, insbesondere also mit Veräußerungsgewinnen ausserhalb der §§ 17, 23 EStG, zusammenhängen. Die Rechtsprechung des *BFH*³⁸ stellt auf den Zweck der Erwerbstätigkeit ab. Kann auf Dauer gesehen ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erwartet werden, so wird der Abzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG zugelassen. Zinsen sind hingegen dann nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Intention des Beteiligungskaufes ausschliesslich darauf ausgerichtet war, einen steuerfreien Erfolg aus der Wertsteigerung der Substanz und nicht steuerpflichtige laufende Einnahmen aus Gewinnausschüttungen zu erzielen. Ein Schuldzinsenabzug scheidet demnach nicht aus, wenn für den Beteiligungskauf die Hoffnung auf Realisierung nicht steuerbarer Veräußerungsgewinne nur mitursächlich war.³⁹

Ein Indiz für die steuerunschädliche Fremdfinanzierung ist nach Ansicht des *BFH*, wenn die steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen die Zinsaufwendungen auf Dauer gesehen übersteigen. Eine geringe laufende Rendite würde hierbei allerdings ausreichen, so dass über eine geeignete Ausschüttungssteuerung die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen sichergestellt werden könnte.⁴⁰ Die Finanzverwaltung hat allerdings, im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung, die Ansicht vertreten, dass bei gleichzeitigem Entstehen von steuerpflichtigen Kapitalerträgen und von steuerlich irrelevanten Substanzsteigerungen eine Aufteilung der Werbungskosten in einen abzugsfähigen und in einen nicht abzugsfähigen Teil zu erfolgen habe.⁴¹

Zu einem anderen Ergebnis gelangt der *BFH* im Falle von Schuldzinsen beim Erwerb einer Beteiligung iSd. § 17 EStG. Wegen der steuerlichen Erfassung der Veräußerungsgewinne erkennt der *BFH* Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen auch dann an, wenn keinerlei Kapitalerträge, sondern nur Wertsteigerungen zu erwarten sind.⁴²

Ist die steuerliche Berücksichtigung der Schuldzinsen entsprechend den vorstehenden Ausführungen dem Grunde nach möglich, da der Nachweis erbracht werden kann, dass die Fremdkapitalaufnahme mit steuerbaren Einkünften im Zusammenhang steht, so kann auf einer *dritten Stufe* die hälftige Abzugsbeschränkung des § 3c Abs.2 EStG in Betracht kommen. Diese durch das StSenkG neu eingefügte Vorschrift greift bei mit Fremdkapital erworbenen Anteilen an Kapitalgesellschaften, sofern ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuldzinsen mit steuerbaren, aber (teilweise) gem. § 3 Nr.40 EStG *steuerbefreiten* Einkünften vorliegt. § 3c Abs.2 EStG liegt ein Korrespondenzgedanke zugrunde, wonach entsprechend der auf Ebene der natürlichen Personen nur zur Hälfte steuerpflichtigen Beteiligungserträge oder – im Falle der Steuerbarkeit – Veräußerungsgewinne auch hiermit zusammenhängende Werbungskosten nur zur Hälfte abziehbar sein sollen. Die Vorschrift sieht ausdrücklich nicht das Erfordernis eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs vor. Sie ist auch interperiodisch zu beachten, so dass sog. «Ballooning»-Gestaltungen im Rahmen des § 3c Abs.2 EStG ausscheiden.⁴³

§ 3c Abs.2 EStG ist nicht zu rechtfertigen, da das hälftige Abzugsverbot die definitive Vorbelastung auf Kapitalgesellschaftsebene vernachlässigt. In der Gesamtbeurteilung handelt es sich bei den Beteiligungserträgen auf Gesellschafterebene keinesfalls um lediglich zur Hälfte steuerpflichtige Einnahmen. Die nur hälftige Erfassung der Dividenden auf Gesellschafterebene gleicht

36 BFH v. 8.12.1997, GrS 1–2/95, BStBl. II 1998, 197.

37 Zur Untauglichkeit der Abgrenzung anhand des tatsächlichen Veranlassungszusammenhangs und zur Problematik der Abgrenzung privater Schuldzinsen am Beispiel des sog. Mehrkontenmodells vgl. ELSE/NEININGER, DB 1999, 172; dies., DB 2000, 994.

38 BFH v. 21.7.1981, VIII R 128/76 BStBl. II 1982, 36; BFH v. 21.7.1981, VIII R 154/76, BStBl. II 1981, 37; BFH v. 21.7.1981, VIII R 200/78, 40.

39 BFH v. 21.7.1981, VIII R 154/76, BStBl. II 1982, 39; zur Übersicht über die Rechtsprechung vgl. SCHMIDT/HEINICKE, EStG, 19. Aufl., § 20, Rz. 230.

40 BFH v. 4.5.1993, VIII R 7/91, BStBl. II 1993, 832; BFH v. 21.7.1981, VIII R 128/76, BStBl. II 1982, 40. Vgl. auch CURTIUS-HARTUNG, StBJb 1983/84, 17 f.

41 Vgl. OFD Nürnberg v. 6.8.1991, S 2210 – 13 St 21, FR 1992, 29. Kritisch hierzu HÖTZEL, Unternehmenskauf und Steuern, Düsseldorf 1997, 246 m.w.N.

42 BFH v. 8.10.1985, VIII R 234/84, BStBl. II 1986, 596.

43 Frühere Ballooning-Gestaltungen im Zusammenhang mit der steuerfreien Veräußerung von Auslandsbeteiligungen gem. § 8b Abs.2 KStG a.F. gehen auf die gefestigte *BFH*-Rechtsprechung zurück, wonach ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften verneint wurde, wenn Zinsen und steuerfreie Dividenden nicht im selben Veranlagungszeitraum anfallen (BFH v. 5.12.84, I R 62/80, BStBl. II 1985, 311; 29.5.1996, I R 167/94, I R 21/95, BStBl. II 1997, 57, 60, 64). In jedem Veranlagungszeitraum konnten somit die um die empfangenen Dividenden verminderten Fremdkapitalzinsen abgezogen werden, in dividendenlosen Jahren folglich sämtliche Fremdkapitalzinsen. Dieser Rechtsprechung folgte auch das BMF-Schreiben v. 20.1.1997, BStBl. II 1997, 57.

lediglich die definitive Vorbelastung auf Gesellschaftsebene aus. Die eingeschränkte Abziehbarkeit der Werbungskosten ist als eklatanter Verstoss gegen das einkommensteuerliche Nettoprinzip anzusehen, was bei hohen Fremdfinanzierungen zu Gesamtsteuerbelastungen bei Dividenden von über 100 % führen kann.⁴⁴

Da die Abzugsbeschränkung des § 3c Abs.2 EStG nur hinsichtlich des Haltens von Anteilen an Kapitalgesellschaften greift, ist aus steuerlichen Gründen eine Eigenfinanzierung des Anteilserwerbs anzuraten. Demgegenüber ist der Schuldzinsenabzug bei erworbenen festverzinslichen Wertpapieren uneingeschränkt im Rahmen des § 20 EStG möglich. Zur Vermeidung von Zuordnungsproblemen sollte der private Wertpapieranleger fortan zwei Depots führen: Ein vollständig eigenfinanziertes Aktiendepot und ein (teilweise) fremdfinanziertes Rentendepot.

3.2 Besteuerung der Gesellschafter mit Anteilen im Betriebsvermögen

3.2.1 Anteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person

Befinden sich die Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen einer natürlichen Person, so werden Veräußerungsgewinne und -verluste unbeschadet einer Besitzzeit oder einer Mindestbeteiligungsquote grundsätzlich als laufende Betriebsvermögensveränderungen steuerlich im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG erfasst. Es kommt jedoch auch hier das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung, d.h. Betriebsvermögensmehrungen in Form von Veräußerungserlösen werden nur zur Hälfte steuerlich erfasst und die hiermit zusammenhängenden Aufwendungen sind nur zur Hälfte abziehbar (§ 15 EStG iVm. § 3 Nr.40 lit. a, § 3c Abs.2 EStG).

Der hälftige Veräußerungsgewinn ist über § 7 GewStG zugleich in der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer enthalten.⁴⁵ In Abhängigkeit vom gewerbesteuerlichen Hebesatz, der von den Gemeinden festgelegt wird, unterliegt der hälftige Veräußerungsgewinn einer Gewerbesteuerbelastung von bis zu 20%.⁴⁶ Dieser Belastung mit Gewerbesteuer steht hingegen wieder eine pauschalierende Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld gem. § 35 EStG gegenüber.⁴⁷

Eine Besonderheit gilt, wenn der Gesellschafter sämtliche Anteile an der Kapitalgesellschaft hält. In diesem Fall ist die Anteilsveräußerung gem. § 16 Abs.1 Nr.1 EStG als Teilbetriebsveräußerung anzusehen. Auch hier kommt das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung (§ 16 Abs.2 EStG iVm. § 3 Nr.40 Bs. a, § 3c Abs.2 EStG). Die Tarifbegünstigung gem. § 34 EStG (halber durchschnittlicher Steuersatz), die nach alter Rechtslage bei Veräußerung von 100%-igen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen zur Anwendung kam, ist nunmehr ausgeschlossen, soweit das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung kommt (§ 34 Abs.2 Nr.1 EStG). Der hälftige Veräußerungsgewinn ist auch bei Veräußerung einer 100%-igen Beteiligung gewerbesteuerpflichtig.⁴⁸ Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs.4 EStG (Veräußerer hat das 55. Lebensjahr vollendet oder ist dauernd berufsunfähig) kann auf Antrag ein Freibetrag von bis zu 100 000 DM zur Anwendung kommen.⁴⁹

3.2.2 Anteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft: Spardose für die private Vermögensakkumulation?

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft *durch eine inländische Kapitalgesellschaft* veräußert, so bleiben entsprechend der Steuerfreiheit von Dividendenausüttungen (s. § 8b Abs.1 KStG) auch Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs.2 KStG bei der Einkommensermittlung der veräußernden Kapitalgesellschaft ausser

44 Vgl. die Berechnungsbeispiele bei SCHAUMBURG/RÖDDER, Unternehmensteuerreform 2001, München 2000, 249 f.

45 Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg (§ 9 Nr.2a GewStG) gilt nicht für Veräußerungsgewinne, vgl. BFH v. 7.12.1971, VIII R 3/70, BStBl. II 1972, 468; BFH v. 2.2.1972, I R 217/69, BStBl. II 1972, 470.

46 Bei einem Hebesatz von 500%.

47 Dieses gesetzgeberische Vorgehen hat seine Ursache darin, dass der Gesetzgeber den Personenunternehmern, die nicht von der Absenkung des Körperschaftsteuertarifes profitieren konnten, eine Entlastung bei der Gewerbesteuer gewähren wollte. Da die Abschaffung der Gewerbesteuer angesichts des Widerstandes der Gemeinden als nicht durchsetzbar erschien, wurde die umständliche Gewerbesteueranrechnung des § 35 EStG auf die Einkommensteuerschuld eingeführt.

48 Vgl. Abschn. 39 Abs.1 Nr.1 Satz 13 GewStR; BFH v. 1.7.1992, I R 5/92, BStBl. 1993 II, 131; vgl. auch die BFH-Urteile v. 7.12.1971, III R 3/70, BStBl. II 1972, 468; BFH-Urteil v. 2.2.1972, I R 217/69, BStBl. II 1972, 470. Kritisch ROSE, FR 1993, 253 ff. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Gewerbeertragsteuerpflicht soll gem. Rechtsprechung dann gemacht werden, wenn mit der Anteilsveräußerung gleichzeitig der Gewerbebetrieb des Veräußerers eingestellt wird (vgl. BFH v. 2.2.1972, I R 217/69, BStBl. II 1972, 472) oder wenn einbringungsgeborene Anteile veräußert werden.

49 Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt und ermässigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn DM 300 000 übersteigt (§ 16 Abs.4 S.2, 3 EStG).

Betracht.⁵⁰ Korrespondierend bleiben auch Veräußerungsverluste oder Teilwertabschreibungen steuerlich unwirksam (§ 8b Abs. 3 KStG).

Die Steuerfreiheit der Beteiligungsveräußerungen durch Kapitalgesellschaften nehmen einige Autoren aktuell im Hinblick auf die private Vermögensbildung zum Anlass, die Zwischenschaltung einer GmbH gewissermaßen als «Spardose» als Gestaltungsansatz vorzuschlagen, um so die Steuerfreiheit auch bei Beteiligungen oberhalb der Beteiligungsgrenze des § 17 EStG für den Privatmann nutzen zu können.⁵¹ Zu veräußernde Anteile an einer Kapitalgesellschaft sollen hiernach entweder originär in einer Zwischen-Kapitalgesellschaft gehalten werden oder gem. § 20 UmwStG steuerneutral in eine solche eingebracht werden. Es wird behauptet, man könne durch Verwendung einer Zwischen-GmbH die Versteuerung realisierter Reinvermögenszugänge in die Zukunft verschieben und hierdurch Steuerstundungseffekte erzielen. Eine derartige Zwischenschaltung und Vermögensakkumulation in einer GmbH sei von Vorteil, da ein nicht um Steuern verminderter Betrag für Reinvestitionen zur Verfügung stehe, so dass eine steuerfreie Vermögensakkumulation erfolgen könne. Wengleich zum Zeitpunkt der Endausschüttung aus der Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner eine Besteuerung einsetze, könne ein beachtlicher Zinsvorteil vereinbart werden.⁵²

Es lässt sich jedoch zeigen,⁵³ dass unter Berücksichtigung der Endausschüttungsbesteuerung die Verwendung der GmbH als Spardose nicht vorteilhaft ist. Die erst später einsetzende Halbeinkünftebesteuerung bewirkt keinen Stundungs- bzw. Zinsvorteil. Sofortbesteuerung und spätere Besteuerung des aufgezinnten Betrages sind grundsätzlich barwertäquivalent. Die Ausschüttungssteuer bzw. der höhere Wiederanlagebetrag bei Verwendung einer Zwischen-GmbH ist somit für die Entscheidung zwischen interner und externer Anlage grundsätzlich irrelevant. Die Steuerfreiheit der Anteilsveräußerungen auf Kapitalgesellschaftsebene ist lediglich als Steueraufschub *ohne* Steuerstundungs- bzw. Zinsvorteil anzusehen. Völlig nachteilig wird die Verwendung einer Zwischen-GmbH jedoch dann, wenn bei der Alternativanlage im Privatvermögen eine dauerhaft präferenzierte

Besteuerungslage ausgenutzt werden kann. Eine solche ist die nach wie vor bestehende Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen, die nicht unter § 17 EStG fallen und ausserhalb der einjährigen Spekulationsfrist des § 23 EStG erfolgen.

3.3 Besteuerung von Gesellschaftern mit einbringungsgeborenen Anteilen an Kapitalgesellschaften

Hat ein Steuerpflichtiger gem. § 20 Abs.1 UmwStG einen Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht oder wird ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt und wird das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem Wert unter dem Teilwert angesetzt, so erhält der einbringende Gesellschafter gem. § 21 UmwStG einbringungsgeborene Anteile an dieser Kapitalgesellschaft.⁵⁴ Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft eingebracht, können gem. § 20 Abs.1 S.2 UmwStG ebenfalls einbringungsgeborene Anteile entstehen, sofern die übernehmende Kapitalgesellschaft unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Bei Einbringung zum Buchwert entsteht beim Einbringenden zunächst kein Veräußerungsgewinn. Im Gegenzug sind die Anteile jedoch gem. § 21 UmwStG «steuerverstrickt».

Diese Steuerverstrickung äussert sich darin, dass im Falle der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile an einer Kapitalgesellschaft, unabhängig von der Beteiligungshöhe und von der Zuordnung der einbringungsgeborenen Anteile zu einem Betriebs- oder Privatvermögen, ein Veräußerungsgewinn gem. § 16 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern ist. Die Steuerpflicht besteht generell, d.h. nicht nur dann, wenn eine Beteiligungsveräußerung iSd. § 17 EStG oder ein privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG vorliegt. Die Anwendung des § 21 UmwStG geht der Anwendung der §§ 17 und 23 EStG vor.

Gem. § 3 Nr.40 S.1 lit. b EStG werden auch einbringungsgeborene Anteile bei Veräußerung durch natürli-

50 Eine Besteuerung erfolgt jedoch insoweit, als in früheren Jahren steuerwirksam auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und die Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines höheren Werts ausgeglichen worden ist (§ 8b Abs. 2 S. 2 KStG).

51 FAZ v. 30.8.2000, 26; DÖTSCH/PUNG, DB 2000, Beilage 10, 5; ENDRES, Consultant Nr.5/2000, 42; HILD, BB 2000, 1656; IDW ARBEITSKREIS «UNTERNEHMENSTEUERREFORM, FN-IDW Sonderbeilage 11/2000, 34; KORN/STRAHL, NWB v. 4.12.2000, Fach 2, 7518; FAZ v. 8.12.2000, 55.

52 Stellvertretend HILD, BB 2000, 1656; IDW ARBEITSKREIS «UNTERNEHMENSTEUERREFORM, FN-IDW Sonderbeilage 11/2000, 34.

53 Vgl. detailliert ELSE, BB 2001, 805 ff.

54 Derartige Einbringungsvorgänge (offene Sacheinlagen) gelten als Veräußerungen i.S.v. § 16 EStG. Die Rechtsfolgen richten sich aber hier nach den vorrangigen §§ 20–23 UmwStG. Vgl. SCHMIDT/WACKER, EStG, § 16, Rz. 200, 203 m.w.N.

che Personen grundsätzlich vom Halbeinkünfteverfahren erfasst.⁵⁵ Entsprechend greift bei Veräußerung der einbringungsgeborenen Anteile durch Kapitalgesellschaften grundsätzlich die Steuerbefreiung des § 8b Abs. 2 KStG. Um unerwünschten Gestaltungen entgegenzuwirken, wurden in § 3 Nr. 40 S. 3 und 4 EStG und § 8b Abs. 4 KStG Missbrauchsvorschriften in das Gesetz eingefügt, nach denen bestimmte Veräußerungsvorgänge innerhalb einer Frist von sieben Jahren (sog. Sperr- oder Wartefrist) nicht begünstigt sind. Der Sperrfrist unterliegen einbringungsgeborene Anteile iSd. § 21 UmwStG, es sei denn, es handle sich um die Einbringung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft gem. § 20 Abs. 1 S. 2 UmwStG und die Veräußerung von Anteilen, die von nicht nach § 8b KStG begünstigten Personen zu einem Wert unter dem Teilwert erworben worden sind (§ 8b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 KStG).⁵⁶

Der Veräußerungsgewinn wird grundsätzlich nicht mit Gewerbesteuer belastet, es sei denn, die Anteile werden in einem Betriebsvermögen gehalten und der Einbringungsvorgang, aus dem die Anteile stammen, hätte im Fall des Ansatzes von Teilwerten Gewerbesteuer ausgelöst.⁵⁷

4 Private Vermögensverwaltung versus gewerblicher Wertpapierhandel

4.1 Abgrenzungskriterien zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Wertpapierhandel

Die vorstehenden Ausführungen machten deutlich, dass Kapitalgewinne des Privatvermögens ausserhalb der §§ 17, 23 EStG und ausserhalb des § 21 UmwStG nicht der Besteuerung unterliegen, während Gewinne (und Verluste) bei Veräußerung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen heraus steuerlich relevant sind. Selbst wenn die Wertpapiere keinem (anderweitigen) Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zuzuordnen sind, stellt sich die Frage, ob durch die Veräußerungsgeschäfte selbst die Grenze von der privaten Wertpapieran-

lage zum (gewerblichen) Wertpapierhandel überschritten wird. In diesem Falle würden die Wertpapiere originär zu Betriebsvermögen mit den hieraus resultierenden Besteuerungskonsequenzen.

Gem. § 15 Abs. 2 EStG ist eine selbständige, nachhaltige Betätigung Gewerbebetrieb, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit (freiberufliche Tätigkeit) anzusehen ist. Gem. ständiger *BFH*-Rechtsprechung ist zusätzliches Tatbestandsmerkmal, dass die jeweilige Betätigung den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung überschreitet, wobei die Frage, was noch als private Vermögensverwaltung anzusehen ist, nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen ist.⁵⁸

Der fortgesetzte An- und Verkauf von Wertpapieren reicht für sich allein, auch wenn er einen erheblichen Umfang annimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, zur Annahme eines Gewerbebetriebs nicht aus, solange er sich in den gewöhnlichen Formen, wie sie bei Privatleuten die Regel bilden, abspielt, d.h. in der Erteilung von Aufträgen an eine Bank oder einen Bankier.⁵⁹ Dem Charakter der Vermögensanlage in Wertpapieren entspricht es, dass sie nicht nur auf die Erzielung von Zins- und Dividendenerträgen ausgerichtet ist, sondern – wegen der kurzfristigen Verwertbarkeit der Wirtschaftsgüter – auch Wertveränderungen durch An- und Verkauf genutzt werden, um dadurch Erträge in Form von Kursgewinnen zu erzielen. Bei der Verwaltung von Wertpapieren gehört die Umschichtung der Wertpapiere regelmässig noch zur privaten Vermögensverwaltung. Daraus folgt, dass selbst bei fortgesetztem und häufigem Umschlag von Wertpapieren der Bereich der privaten Vermögensverwaltung noch nicht verlassen wird, solange er sich in der gewöhnlichen Form abspielt.⁶⁰

Der An- und Verkauf von Wertpapieren überschreitet die Grenze zur gewerblichen Betätigung daher nur in besonderen Fällen. Die Tätigkeit muss daher dem Bild entsprechen, das nach der Verkehrsauffassung einen Gewerbebetrieb ausmacht. Der Steuerpflichtige muss sich

55 Der Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG ist anzuwenden, es sei denn, die einbringungsgeborenen Anteile sind bei Sacheinlage einer unter 100%-igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erworben worden (§ 21 Abs. 1 S. 2 UmwStG).

56 Vgl. hierzu im Einzelnen BLUMENBERG/LECHNER, DSWR 2000, 337 ff.

57 Vgl. Tz. 21.13 Umwandlungssteuererlass (BMF v. 25.3.1998, BStBl. I 1998, S. 268); Abschn. 39 Abs. 1 Nr. 1 S. 17 GewStR; BFH v. 29.4.1982, IV R 51/79, BStBl. II 1982, S. 738. Beispiel für gewerbesteuerpflichtige Veräußerung einbringungsgeborener

Anteile: Natürliche Person bringt Anteile an einer Kapitalgesellschaft ein, die zu einem Betriebsvermögen gehörten.

58 Z.B. BFH v. 8.11.71, BStBl. II 1972, 63; v. 25.6.1984, BStBl. II 1984, 751; SORGENFREI, FR 1999, 61 ff.; SCHMIDT/WEBER-GRELLET, EStG, § 15, Rz. 50 m.w.N.

59 BFH vom 11.7.1968, IV 139/63, BStBl. II 1968, 775.

60 Vgl. BFH vom 29.10.1998, XI R 80/97, BStBl. II 1999, 448; BFH v. 11.7.1968, IV 139/63, BStBl. II 1968, 775; BFH v. 2.4.1971, VI R 149/67, BStBl. II 1971, 620; BFH v. 17.1.1973, BStBl. II 1973, 260.

wie ein «Händler» verhalten, wobei auf das Gesamtbild und nicht isoliert auf einzelne Merkmale abzustellen ist. Bei Wertpapiergeschäften wird eine Gewerblichkeit nur dann in Erwägung gezogen, wenn besondere Umstände vorliegen, die für die private Vermögensverwaltung ungewöhnlich sind.⁶¹ Selbst Wertpapiergeschäfte in erheblichem Umfang gehören nach der Rechtsprechung grundsätzlich in den Bereich der ausserhalb der §§ 17, 23 EStG nicht steuerbaren Vermögensverwaltung. Es reicht auch nicht aus, wenn mit dem Ankauf von Wertpapieren eine Dauerkapitalanlage mit bestimmendem Einfluss auf die Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft gesucht und erreicht wird.

Besondere Umstände, die eine Gewerblichkeit auslösen können, sind:⁶²

- Eine im Gegensatz zur reinen Fruchtziehung aus zu erhaltenden Vermögenswerten entscheidend in den Vordergrund tretende Umschichtung von Vermögenswerten und Verwertung von Vermögenssubstanz⁶³
- Häufiger und kurzfristiger Umschlag von Wertpapieren
- Realisieren von Kursdifferenzen in spekulativer Absicht
- Ausschliessliche oder weitgehende Fremdfinanzierung der Geschäfte
- Regelmässiger Besuch von Börsen⁶⁴
- Ausnutzen eines bestimmten Marktes unter Einsatz einschlägiger beruflicher Erfahrungen bzw. branchenspezifischer Kenntnisse und Mittel, auch zugunsten Dritter
- Unterhalten eines Büros oder einer gewerbsmässigen Organisation zur Durchführung von Geschäften⁶⁵
- Beschäftigung von Angestellten
- Unternehmerrisiko und unternehmerisches Handeln
- hohe Umsatzzahlen
- Anbieten von Wertpapiergeschäften einer breiten Öffentlichkeit gegenüber
- Vorliegen anderer Verhaltensweisen, die einer privaten Vermögensverwaltung ungewöhnlich sind

Indizien für eine private Vermögensverwaltung sind demgegenüber u.a.:

- An- und Verkauf als Bestandteil (Beginn und Ende) einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit
- Betreiben des Wertpapierhandels ausschliesslich auf eigene Rechnung⁶⁶
- Einschaltung von Banken beim An- und Verkauf der Wertpapiere in Ermangelung eigener Fachkenntnisse

4.2 Abgrenzung am Beispiel der Wertpapiergeschäfte von «Daytradern»

In der jüngeren Vergangenheit haben insbesondere die Geschäfte der sog. «Daytrader» besondere Aufmerksamkeit erlangt. Es handelt sich hierbei um eine Generation von Anlegern, die sekundenschnell auf kleinste Schwankungen reagieren. Egal ob «runter oder rauf», versuchen sie dem Trend zu folgen und so schnell «Kasse zu machen». Die Daytrader mieten regelmässig bei sog. «Trading-Centern» gegen eine monatliche Mietzahlung von ca. DM 1500.– Einzelarbeitsplätze mit kompletter Büro-, Hard- und Softwareausstattung an. Über ein Börseninformationssystem unterrichtet sich der Daytrader über Internet ohne Zeitverzögerung über die weltweiten Marktdaten. Ein Handelsprogramm übermittelt die Order des Daytraders per Internet direkt an die Börse. Mittels der speziellen Handels-Software werden die Order des Daytraders an den Börsen sekundenschnell ausgeführt. Viele Direktbanken ermöglichen ihren Anlegern mittlerweile auch übers Internet den Echtzeithandel.

Wie bereits erwähnt, ist der Umfang der Geschäfte eher ein untergeordnetes Indiz für die Gewerblichkeit einer Tätigkeit, da auch der private Wertpapieranleger – je nach Vermögenslage – grössere Transaktionen im Wertpapierbereich tätigt. Bislang sprach hingegen die persönliche Börsenpräsenz vielfach für das Vorliegen eines gewerblichen Wertpapierhandels. Hieran hat sich indes

61 So auch BFH v. 4.3.1980, VIII R 150/76, BStBl. II 1980, 389.

62 Vgl. BFH v. 9.10.1992, III R 9/89, BFH/NV 1994, 80; BFH v. 31.7.1990, I R 173/83, BStBl. II 1991, 66; BFH v. 6.3.1991, X R 39/88, BStBl. II 1991, 631; BFH v. 15.3.94, X R 38/92, BFH/NV 1994, 850.

63 Vgl. BFH v. 13.12.1995, XI R 43–45/89, BStBl. II 1996, 232; R 137 Abs. 1 S. 2 EStR. Im Bereich des Grundstückshandels bzw. der Grundstücksverwaltung haben Rechtsprechung und Verwaltung zur Beantwortung der Frage, ob An- und Verkäufe noch in erster Linie auf Fruchtziehung oder auf Vermögensumschichtung gerichtet sind, die sog. Drei-Objekt-Grenze entwickelt (vgl. BMF v. 20.12.1990, BStBl. I 1990, 884). Hiernach liegt bei Veräusserung von bis zu drei Objekten innerhalb eines Fünfjahreszeitraums kein gewerblicher Grundstückshandel vor. Da bei Wertpapieren der Umschlag in der Natur der Sache liegt, ist

die Drei-Objekt-Grenze für Wertpapiergeschäfte offensichtlich untauglich, vgl. auch SORGENFREI, FR 1999, 63.

64 Vgl. bereits RFH v. 4.12.1929, VI A 1843/29, RStBl. 1930, 345.

65 Eine gewerbliche Tätigkeit ist auch gegeben, wenn jemand entweder ein Ladenlokal unterhält oder regelmässig die Börse besucht oder wenn er in sonstiger Weise, d.h. nicht bloss seinem Bankier gegenüber, unmittelbar oder über einen Dritten als An- und Verkäufer von Wertpapieren hervortritt. Vgl. BFH v. 2.4.1971, VI R 149/67, BStBl. II 1971, 620.

66 Der Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung wird unabhängig vom Umfang der Beteiligung überschritten, wenn die Wertpapiere nicht nur auf eigene Rechnung, sondern untrennbar damit verbunden in erheblichem Umfang auch für fremde Rechnung erworben und wieder veräussert werden; BFH v. 4.3.1980, VIII R 150/76, BStBl. II 1980, 389.

im Zeitalter des Internets einiges geändert, da es nunmehr grundsätzlich jedermann offen steht, ständig an der Börse präsent zu sein, ohne einen Vermittler zwischenschalten zu müssen.

Ausschlaggebend dürften daher vielmehr die Kriterien des Handelns für Dritte, der Anmietung spezieller Büroräumlichkeiten, des persönlichen Einsatzes⁶⁷ und der Fremdfinanzierung der Geschäfte sein, die im Einzelfall für die Gewerblichkeit eines «Daytraders» sprechen können.⁶⁸ Auch die in einem sog. Trading-Center zu zahlende Miete spricht für die Übernahme eines gewissen unternehmerischen Risikos. Andererseits können alleine häufig vorgenommene Wertpapiergeschäfte eines Steuerpflichtigen übers Internet vom häuslichen PC aus sicherlich noch keinen gewerblichen Wertpapierhandel begründen.

5 Schlussbemerkung

Die pragmatisch-kasuistische Definition des steuerbaren erwerbswirtschaftlichen Bereiches in § 2 Abs. 1 EStG zeichnet sich dadurch aus, dass Vermögenswertveränderungen im Bereich der Überschusseinkunftsarten (Einkunftsarten des Privatvermögens) grundsätzlich ausgegrenzt werden. Wenngleich dieser Grundsatz nicht zuletzt durch die jüngsten Steuerreformen in Deutschland entscheidenden Ausnahmen unterliegt, so lässt sich die Ungleichbehandlung der Einkunftsarten im Hinblick auf die Substanzerfolgsbesteuerung nicht rechtfertigen. Realisierte Veräußerungsgewinne spiegeln einen Zugang an wirtschaftlicher Verfügungsmacht wider. Deren selektive Nichterfassung widerspricht den Grundsätzen einer gleichmässigen Besteuerung. Die einkommensteuerlichen Totaleinkommen unterscheiden sich durch die unterschiedliche Besteuerung der Nettovermögensakkumulation, je nach Einkunftsart und damit nach der einzelfallbezogenen Ausprägung der Investition. Dies war und ist die Ursache einer Vielzahl von Steuerausweichhandlungen im existierenden Steuersystem. Die Herausnahme einzelner zugeflossener Vermögensmehrungen aus der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage läuft daher nicht nur einer gerechten, sondern auch einer entscheidungsneutralen Besteuerung zuwider.⁶⁹ Der Dualismus der Einkunftsarten in Deutschland ist zugunsten eines umfassenden Vermögensvergleiches

aufzugeben. Einkunftsartenspezifische Freibeträge und Steuerbefreiungen müssten abgeschafft werden.

Ein derartiges Besteuerungsregime würde daneben unter Vereinfachungsgesichtspunkten die de lege lata aufwendige Abgrenzung von Betriebsvermögen und Privatvermögen entbehrlich machen. Die mühsame und unbefriedigende Identifizierung von Tatbestandsmerkmalen, welche im Einzelfall eine Beurteilung erlauben sollen, ob noch private Vermögensverwaltung oder bereits ein gewerblicher Wertpapierhandel vorliegt, könnte entfallen.

Hinsichtlich der Besteuerung der Höhe nach ist die Einbeziehung der privaten Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund des in Deutschland neu eingeführten Halbeinkünfteverfahrens zu sehen. Die hälftige Steuerbefreiung der steuerbaren Veräußerungsgewinne durch Privatpersonen bzw. die völlige Steuerbefreiung im Konzern ist steuersystematisch insoweit fragwürdig, als im Veräußerungsgewinn stille Reserven und künftige Ertragsaussichten vergütet werden.

Literatur

- BAREIS PETER, Das Halbeinkünfteverfahren im Systemvergleich, in: *StuW* 2000, 133 ff.
- BAREIS PETER, Plädoyer für ein neues Konzept beim steuerlichen Abzug von Schuldzinsen, in: *StuW* 1986, 118 ff.
- BAREIS-KOMMISSION, Thesen der Einkommensteuerkommission, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Heft 55, Bonn 1995
- BLUMENBERG JENS/LECHNER FLORIAN, Besteuerung von Betriebsveräußerungen nach der Unternehmenssteuerreform, in: *DSWR* 2000, 337 ff.
- BORNHEIM WOLFGANG, Die Erweiterung der Besteuerung nach § 17 Abs. 1 EStG durch das StSenkG, in: *DB* 2001, 162 ff.
- CREZELIUS GEORG, Dogmatische Grundstrukturen der Unternehmenssteuerreform, in: *DB* 2001, 221 ff.

67 Die Kursgewinne sind insbesondere auf ein äusserst flexibles Anlageverhalten des Daytraders zurückzuführen.

68 So SCHMIDT-LIEBIG, *INF* 1999, 645.

69 Vgl. zur Kritik an der Nichterfassung von Kapitalgewinnen exemplarisch TIPKE, *StuW* 1988, 275 f.; SCHNEIDER, *ZfBf* 1983, 1046; SIGLOCH in FS Schneider, Wiesbaden 1995, 677; BAREIS-KOMMISSION, Thesen der Einkommensteuerkommission, Schriftenreihe des BMF, Heft 55, Bonn 1995, 34 ff. Mit dem prinzipiellen Bekenntnis zur gleichmässigen Besteuerung aller Veräußerungseinkünfte hat sich der 57. Deutsche Juristentag einer Auffassung angeschlossen, die für Ökonomen im In- und Ausland seit langem selbstverständlich ist, vgl. TIPKE/LANG, *Steuerrecht*, 16. Aufl., Köln 1998, § 9, Rz. 598.

- CURTUS-HARTUNG RUDOLF, Zur Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, in: StBJb 1983/84, 11 ff.
- DÖTSCH EWALD/PUNG ALEXANDRA, Steuersenkungsgesetz: Die Änderungen bei der Körperschaftsteuer und bei der Anteilseignerbesteuerung, in: DB 2000, Beilage Nr. 10, 1 ff.
- ELSER THOMAS, Steuergestaltung und Grenzpreisbildung beim Kapitalgesellschaftskauf, Wiesbaden 2000
- ELSER THOMAS, Warum die GmbH nur selten als Spardose taugt, in: BB 2001, 805 ff.
- ELSER THOMAS/NEININGER MONIKA, Abgrenzbarkeit privat veranlasster Schuldzinsen aus ökonomischer Sicht, in: DB 1999, 172 ff.
- ELSER THOMAS/NEININGER MONIKA, Die Notwendigkeit einer Betrachtung des Eigenkapitalkontos bei der Abgrenzung privater Schuldzinsen, in: DB 2000, 994 ff.
- ENDRES DIETER, Handlungsbedarf aus der Unternehmensteuerreform, in: Consultant Nr. 5/2000, 42 ff.
- FUISTING BERNHARD, Die preussischen direkten Steuern, 4. Bd., Grundzüge der Steuerlehre, 1902, 107 ff.
- GÜNKEL MANFRED/FENZL BARBARA/HAGEN CHRISTIANE, Diskussionsforum Unternehmenssteuerreform: Steuerliche Überlegungen zum Übergang auf ein neues Körperschaftsteuersystem, insbesondere zum Ausschüttungsverhalten bei Kapitalgesellschaften, in: DStR 2000, 445 ff.
- HERZIG NORBERT/DAUTZENBERG NORBERT, Die deutsche Steuerreform ab 1999 und ihre Aspekte für das deutsche Aussensteuerrecht und das internationale Steuerrecht, in: DB 2000, 12 ff.
- HERZIG NORBERT/FÖRSTER GUIDO, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Die Änderung von § 17 und § 34 EStG mit ihren Folgen, in: DB 1999, 711 ff.
- HERZIG NORBERT/LUTTERBACH THOMAS, Besteuerung privater Veräußerungsgewinne nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, in: DStR 1999, 521 ff.
- HILD DIETER, Report zum Steuersenkungsgesetz, in: BB 2000, 1656 ff.
- HÖRGER HELMUT/MENTEL THOMAS/SCHULZ ANDREAS, Ausgewählte Fragen zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, in: DStR 1999, 565 ff.
- HÖTZEL OLIVER, Unternehmenskauf und Steuern, Düsseldorf 1997
- IDW ARBEITSKREIS «UNTERNEHMENSTEUERREFORM», FN-IDW Sonderbeilage 11/2000, 1 ff.
- JAKOBS NORBERT/WITTMANN HANS-JÖRG, Steuersenkungsgesetz: Besteuerung von Anteilsveräußerungen, in: GmbHR 2000, 910 ff.
- KANZLER HANS-JOACHIM, Problematik der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen, in: FR 2000, 1245 ff.
- KIRCHHOF PAUL/SÖHN HARTMUT, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Loseblattsammlung, Heidelberg
- KORN KLAUS/STRAHL MARTIN, Steuern und steuerliche Gewinnermittlung zum Jahreswechsel 2000/2001, in: NWB, Fach 2, 7443 ff.
- NEUMARK FRITZ, Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970
- OPPENHOFF & RÄDLER LINKLATERS & ALLIANCE (HRSG.), Reform der Unternehmensbesteuerung – Steuersenkungsgesetz, Stuttgart 2000
- RISTHAUS ANNE, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Änderungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen, der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften und rund ums Grundstück im Privatvermögen, in: DB 1999, 1032 ff.
- RÖDDER THOMAS/SCHUMACHER ANDREAS, Unternehmenssteuerreform 2001 – Eine erste Analyse des Regierungsentwurfs aus Beratersicht, in: DStR 2000, 353 ff.
- SCHAUMBURG HARALD (HRSG.), Unternehmenskauf im Steuerrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2000
- SCHAUMBURG HARALD/RÖDDER THOMAS, Unternehmenssteuerreform 2001, München 2000
- SCHMIDT LUDWIG, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 19. Aufl., München 2000
- SCHMIDT-LIEBIG AXEL, Wertpapiergeschäfte von «Daytradern» und andere Phänomene im Grenzbereich der Einkunftsarten, in: INF 1999, 641
- SCHNEIDER DIETER, Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung oder ökonomische Analyse des Bilanzrechts, in: ZfbF 1983, 1040 ff.
- SCHNEIDER DIETER, Eine Reform der steuerlichen Gewinnermittlung, in: StuW 1971, 326 ff.

- SCHÖN WOLFGANG, Zum Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes, in: *StuW* 2000, 151 ff.
- SIEGEL THEODOR/BAREIS PETER/HERZIG NORBERT/SCHNEIDER DIETER/WAGNER FRANZ W./WENGER EKKEHARD, Verteidigt das Anrechnungsverfahren gegen unbedachte Reformen, in: *BB* 2000, 1269 ff.
- SIGLOCH JOCHEN, Einkommensbesteuerung der Unternehmen – Stand und Perspektiven, in: *FS Schneider*, Wiesbaden 1995, 675 ff.
- SIGLOCH JOCHEN, Unternehmenssteuerreform 2000 – Darstellung und ökonomische Analyse, in: *StuW* 2000, 160 ff.
- SORGENFREI ULRICH, Private Vermögensverwaltung contra gewerblicher Wertpapierhandel, in: *FR* 1999, 61 ff.
- TIPKE KLAUS, Über «richtiges Steuerrecht», in: *StuW* 1988, 275 f.
- TIPKE KLAUS/LANG JOACHIM, *Steuerrecht*, 16. Aufl., Köln 1998
- VAN LISHAUT INGO, Die Reform der Unternehmensbesteuerung aus Gesellschaftersicht, in: *StuW* 2000, 182 ff.
- VON SCHANZ GEORG, Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, *FinArch*, Bd. XIII (1986), 1 ff.

Erlasse

- Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 v. 24.3.1999, *BGBI. I* 1999, 402
- Steuersenkungsgesetz (StSenkG) v. 23.10.2000, *BGBI. I* 2000, 1433